

Beschlüsse

der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Rottenburg a.d.Laaber vom 11.06.2024.

101 **Gegenstand: Projekt „Stadt-Land-Fluss“; Rückblick und Ausblick.**

Beschluss 1: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die heutigen Ausführungen zur Kenntnis.
Insbesondere zur Kenntnis genommen werden die möglichen Umsetzungsmaßnahmen 2024 bis 2028 (Folie 21), die Kostenschätzung von 495.000 Euro und die Finanzierung hinzu (Folien 23 bis 25).

Beschluss 2: 17 - 0

Der Stadtrat stimmt der Kostenübernahme von 2/3 des 15%igen Eigenanteils zu.
Der Eigenanteil beträgt insgesamt 49.500 Euro (= 12.375 Euro pro Jahr).

Lfd. Nr. 102

**Gegenstand: Bebauungsplan „Hüllhofeld III“, Ortsteil Oberhatzkofen;
Behandlung und Abwägung der Anregungen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf vom 26.03.2024); Satzungsbeschluss.**

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis.
Die Stadt Rottenburg a. d. Laaber geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange keine öffentlichen Belange durch die Planung berührt werden.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird bei der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Wasserrechte werden zu gegebener Zeit beantragt und angepasst.
Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Aspekte zur Erschließung des Baugebietes werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Abwägung vom 26.03.2024 wird aufrechterhalten.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Auf die vorhandenen Erdgasleitungen sowie auf das o.g. Merkblatt wird in der Begründung zum Bebauungsplan Ziffer 5.6.5 (Erdgasversorgung) bereits hingewiesen.
Evtl. erforderliche weitere Maßnahmen werden im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Abwägung vom 26.03.2024 wird aufrechterhalten.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die verspätet eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis.
Der Bebauungsplan schränkt die Möglichkeit, Fassaden zu begrünen und Photovoltaik Anlagen anzubringen, nicht ein. Photovoltaik Anlagen sind grundsätzlich zulässig und müssen in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt werden; sie sind zudem ab 01.01.2025 in Art. 44a BayBO gesetzlich geregelt. Außerdem werden die Planungsbegünstigten im Hinblick auf die GEG-Vorgaben (Gebäudeenergieeffizienz) ohnehin Solaranlagen errichten müssen.
Flachdächer sind gemäß Festsetzung D.5.3 auf allen Wohn- und Nebengebäuden zulässig und mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen (dargestellt in C. 3.3.2 und C.3.7.2).
Flach geneigte Dächer sind zudem bei Ausbildung eines Pultdaches möglich (Festsetzung D.5.3: 7° bis 15°).

Die Stadt Rottenburg möchte bei der privaten Freiraumplanung den gestalterischen Spielraum soweit möglich offenhalten. Es wird zwar zum einen aus Klima- und Artenschutzgründen die Notwendigkeit einer Regelung gesehen und getroffen, andererseits können Kies- und Schotterflächen der dafür angepassten Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum (Eidechsen, Schafgarbe, Gräser, Steingartenlebensraum) bieten und Gabionen sich im Sinne von Trockenmauern entwickeln. Aus diesem Grund sind kleine Schotterflächen und Gabionenmauern weiterhin zulässig.

Unter E.7 wird auf die „Handlungsempfehlungen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ (Leitfaden des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) bereits verwiesen. Die Stadt Rottenburg versteht die Empfehlungen als Hinweis, eine Festsetzung wäre unverhältnismäßig.

Um eine wirtschaftlich sinnvolle 4-zeilige Bebauung zu ermöglichen, wurde aus Platzgründen auf einen straßenbegleitenden Baumstreifen entlang der Längsabwicklung der Planstraße B verzichtet. Entlang der nord-süd-gerichteten Stirnseiten sind 5 zu pflanzende Bäume im Straßenraum festgesetzt. Zudem ist im Norden entlang der Hochleite eine begleitende Pflanzung u.a. mit Bäumen auf privaten Flächen vorgesehen. Ergänzend werden 15 Bäume auf der Ausgleichsfläche gepflanzt.

Zudem wirkt sich der angrenzende Wald im Süden klimatisch positiv auf das Baugebiet aus.

Die angesprochenen Vorgärten verfügen über eine Breite von mindestens 3 m, je nach Ausnutzung des jeweiligen Bauraums und der geplanten Gebäudebreite werden sie voraussichtlich zwischen 3 und 7 m breit. Ein Verbot einer Einzäunung der Vorgärten hält die Stadt Rottenburg deshalb für unverhältnismäßig und wäre zudem ortsunüblich.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die beiden Stellungnahmen zur Kenntnis.

Evtl. erforderliche weitere Maßnahmen werden im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Satzungsbeschluss: 15 - 2

- Der Stadtrat beschließt zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Hüllohfeld III, Ortsteil Oberhatzkofen“ die Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen wie dargestellt.
- Der Stadtrat beschließt den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Hüllohfeld III, Ortsteil Oberhatzkofen“ mit Begründung entsprechend dem Entwurf vom 26.03.2024 mit evtl. redaktionellen Änderungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 81 BayBO sowie Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG als Satzung. Die Endfassung des Bebauungs- und Grünordnungsplans erhält das Datum des Satzungsbeschlusses vom 11.06.2024.
- Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung die Satzung bekanntzumachen und in Kraft zu setzen.

Lfd. Nr. 103

19. Flächennutzungsplanänderung, Ortsteil Oberhatzkofen; Behandlung und Abwägung der Anregungen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf vom 26.03.2024); Feststellungsbeschluss.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Stadt Rottenburg a. d. Laaber geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange keine öffentlichen Belange durch die Planung berührt werden.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut (s.u. Ziffer 3.3) wird bei der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Wasserrechte werden zu gegebener Zeit beantragt und angepasst.
Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Aspekte zur Erschließung des Baugebietes werden im Rahmen der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan berücksichtigt.
Eine Änderung der Flächennutzungsplanänderung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Anregungen und Hinweise betreffen nicht primär die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie werden im Rahmen des nachrangigen Bebauungsplanverfahrens und der nachfolgenden Erschließungsplanung geprüft und berücksichtigt.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 17 – 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Anregungen und Hinweise betreffen nicht primär die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie werden im Rahmen des nachrangigen Bebauungsplanverfahrens und der nachfolgenden Erschließungsplanung geprüft und berücksichtigt.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die verspätet eingegangene Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Anregungen und Hinweise betreffen nicht primär die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie werden im Rahmen des nachrangigen Bebauungsplanverfahrens geprüft und abgewogen.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Abwägung vom 26.03.2024 wird aufrechterhalten.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abwägung, Beschluss: 17 - 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Feststellungsbeschluss: 15 - 2

- Der Stadtrat beschließt die 19. Flächennutzungsplanänderung entsprechend dem Entwurf vom 26.03.2024 (Feststellungsbeschluss). Die Endfassung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erhält das Fassungsdatum des Feststellungsbeschlusses vom 11.06.2024. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.
- Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die 19. Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Landshut zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung und Umweltbericht während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

104 **Gegenstand: Antrag auf Abgrabungsgenehmigung der Firma Pritsch GmbH & Co. KG für Kiesabbau Nähe Mitterhof auf FINr. 495/1, Gemarkung Oberotterbach.**

Beschluss: 17 - 0
Das gemeindliche Einvernehmen für das o. g. Vorhaben wird erteilt.

105 **Gegenstand: Anpassung der Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2024/2025.**

Beschluss: 17 - 0
Der Stadtrat beschließt, die Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2024/2025 entsprechend dem prozentualen Anstieg der Personalkosten 2022/2023 um 22,00 % anzuheben. Der Anstieg beträgt je Monat beginnend bei einer Buchungszeit von 3 - 4 Stunden 28,00 € bis 46,00 € bei 9 - 10 Stunden.

106 **Gegenstand: Änderung der Gebührensatzung für die Kindergärten der Stadt Rottenburg a. d. Laaber.**

Beschluss: 17 - 0
Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 11.06.2024 einer 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindergärten der Stadt Rottenburg a.d. Laaber als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird (Anlage 1), ist Bestandteil dieses Beschlusses.

107 **Gegenstand: Anpassung der Kinderkrippengebühren für das Krippenjahr 2024/2025.**

Beschluss: 16 – 0
Der Stadtrat beschließt, die Kinderkrippengebühren für das Kinderkrippenjahr 2024/2025 entsprechend dem prozentualen Anstieg der Kindergartengebühren anzuheben. Der Anstieg beträgt je Monat beginnend bei einer Buchungszeit von 1 - 2 Stunden 29,00 € bis 69,00 € bei 9 - 10 Stunden.

108 **Gegenstand: Änderung der Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Stadt Rottenburg a. d. Laaber.**

Beschluss: 16 – 0
Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 11.06.2024 einer 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Stadt Rottenburg a.d. Laaber als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird (Anlage 2), ist Bestandteil dieses Beschlusses.

109 **Gegenstand: Zuschussantrag für die Außenrenovierung der Filialkirche Högl Dorf.**

Beschluss: 15 - 0
Der Stadtrat bewilligt für die Außenrenovierung der Högl Dorf einen Zuschuss in Höhe von 2.585,50 € (8 % der förderfähigen Gesamtkosten von 32.318,70 €). Die Baunebenkosten sind vollständig förderfähig. Die Haushaltsmittel sind im Haushaltjahr 2025 einzuplanen und auszubezahlen.

110 **Gegenstand: Zuschussantrag für die Innenrenovierung der Filialkirche Unterlauterbach.**

Beschluss: 16 - 0

Der Stadtrat bewilligt für die Innenrenovierung der Filialkirche St. Peter und Paul in Unterlauterbach einen Zuschuss in Höhe von 17.952,28 € (8 % der förderfähigen Gesamtkosten von 224.403,48 €). Die Baunebenkosten sind nur bis zu max. 15 % der Baukosten förderfähig. Die Haushaltsmittel sind im Haushaltjahr 2025 einzuplanen und auszubezahlen.

111 **Gegenstand: Feststellung sowie Entlastung für die Jahresrechnung und den Jahresabschluss 2022.**

Beschluss 1: 16 - 0

Die Jahresrechnung der Stadt Rottenburg a.d. Laaber für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Die im Haushaltsjahr 2022 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen erfolgt ist, gem. Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss 2: 16 - 0

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung für die Jahresrechnung und den Jahresabschluss 2022.

(Erster Bürgermeister Holzner nimmt gemäß Art. 49 GO an der Abstimmung nicht teil.)

112 **Gegenstand: Bekanntgabe eines nichtöffentlichen Stadtratsbeschlusses vom 02.05.2024.**

Der Auftrag für die Oberflächenbehandlungen Straßenbau 2024 wird an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Babic, Igling vergeben.